AKTUELL

UNI-REPORT

Herausgegeben von der Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main · Redaktion: Klaus Viedebantt

20. Januar 1969 Nr. 1

Presseerklärung des Rektors, Prorektors, der Dekane und des Vorsitzenden des Rates der Abteilung für Erziehungswissenschaften.

Die Professoren Denninger, Diestelkamp, Simon und Wiethölter haben zum Aufruf des Rektors, Prorektors, der Dekane und des Vorsitzenden des Rates der Abteilung für Erziehungswissenschaften vom 6. 1. 1969 an die Studierenden der Universität Frankfurt unzutreffende Behauptungen verbreitet.

1. Nicht bei „böswilligen Störungen", wie die Erklärung vermuten läßt, sondern nur bei einer „Besetzung", wie sie vor Weihnachten während zehn Tagen in der Arbeitsstelle Myliusstraße des Instituts für Sozialforschung stattfand und einen Schaden von gegen DM 20 000,— verursachte, ist für die Zukunft sofortiger polizeilicher Einsatz in Aussicht gestellt worden.

2. Die vier Professoren der Rechtswissenschaft behaupten, studentische Reformversuche würden undifferenziert abgewertet und die „Erledigung notwendiger hochschulpolitischer Auseinandersetzungen durch verfehlte Maßnahmen des Disziplinar-, Polizei- und Strafrechts bezweckt". In Wahrheit weist der Aufruf die Studenten ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, Vorschläge und Anregungen zur Studien- und Hochschulreform durch ihre seit 1. Januar in allen akademischen Organen stimmberechtigten Vertreter oder durch Dekane und Rektor in den akademischen Gremien zur Beratung einzubringen. In allen Fakultäten existieren Reformkommissionen. Studentische Reformversuche, etwa in freiwilligen Arbeitsgruppen, sind nirgends unterbunden, sondern mehrfach ausdrücklich begrüßt worden. Hingegen waren und sind Rektor und Dekane mit der wohl überwiegenden Mehrzahl der Universitätsangehörigen der Auffassung, daß mit Repression, Boykott und Sabotierung des Studienbetriebs und der akademischen Selbstverwaltung eine Hochschulreform nicht zu verwirklichen ist. Es kann nicht angenommen werden, daß Professoren der Rechtswissenschaft das Eindringen fachfremder Störtrupps in Vorlesungen und Übungen, das systematische Niederbrüllen oder Unterbrechung von Lehrenden, das Blockieren von Eingangstüren zu offiziellen Lehrveranstaltungen „als Teil der allgemeinen Reformarbeit der Universität" bezeichnen. Dieser Eindruck wird jedoch in leichtfertiger Weise erweckt.

3. Die Professoren Denninger, Diestelkamp, Simon und Wiethölter behaupten, daß Rektor und Dekane „unterschiedslos jede Abweichung von ‚offiziellen Lehrveranstaltungen' unter rechtliche Sanktionen stellen". In Wahrheit sind nur zwei Verhaltensweisen als unzulässig bezeichnet worden: Erstens kann der Dozent, der im Rahmen seiner Lehrbefugnis oder seines Lehrauftrages für Inhalt und Durchführung der im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Lehrveranstaltungen verantwortlich ist, diese nicht beliebig „umfunktionieren" lassen. Dies darf er auch wegen der Studenten nicht, die seine angekündigten Veranstaltungen belegt haben und besuchen wollen. Zweitens haben Rektor und Dekane die Teilnahme an Gegenveranstaltungen als pflichtwidrig bezeichnet. Jedem mit der Situation in Frankfurt Vertrauten, der nicht an böswilligen Auslegungen interessiert ist oder den eigenen Ermessensspielraum unnötig einschränken will, dürfte es klar sein, daß „Gegenveranstaltungen" nur solche sind, die die offiziellen Lehrveranstaltungen der Universität be- oder verhindern sollen. Die Anwesenheit zum

Zwecke der wissenschaftlichen Diskussion, der Orientierung und der Verhinderung von Rechtswidrigkeiten kann nur begrüßt werden.

Im übrigen können Rektor und Dekane auch pflichtwidriges Verhalten nicht unter rechtliche Sanktionen stellen. Diese Kompetenz liegt bei den Dienstvorgesetzten. Hingegen haben die Dekane die gesetzliche Pflicht, gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß die Angehörigen des Lehrkörpers ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

4. Die vier Professoren der Rechtswissenschaft unterstellen zweimal Rektor und Dekanen die Absicht, die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte in der Universität zu beschränken oder gar zu verhindern. Sie tun dies in einem Fall mit einer unzutreffenden, im anderen Fall ohne jede Begründung. Dieser Vorwurf richtet sich daher selbst.

Von Professoren der Rechtswissenschaft kann erwartet werden, daß sie, statt anderen leichthin verfassungswidriges Verhalten vorzuwerfen, um das verfassungsmäßige Verhalten aller Universitätsangehörigen besorgt sind.

Frankfurt am Main, 15. Januar 1969

Diese Presseerklärung hat der Rektor mit folgendem Begleitschreiben an die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Mitarbeiter gerichtet. Er legt Wert darauf, daß der Wortlaut auch der Studentenschaft bekannt wird.

„Ich benutzte die Gelegenheit, um erstens den Gerüchten entgegenzutreten, wonach ich die Polizei um die Entsendung von Beobachtern in die Universität ersucht hätte. Ich habe im Gegenteil mit der Polizei vereinbart, daß ein Polizeieinsatz nur nach Rücksprache mit mir erfolgen dürfe. Seit dem 6. Januar hatte ich zweimal Ursache, die Polizei zu benachrichtigen: 1. beim Einbruch in das Seminar für Gesellschaftslehre am 7. 1.; 2. bei den anonymen Bombendrohungen am 10./11. 1. In beiden Fällen erwies sich ein Polizeieinsatz als unnötig.

Zweitens ist behauptet worden, der Hinweis auf die Unzulässigkeit von offiziellen Bescheinigungen für studentische Arbeitsgruppen schränke das Recht der Dozenten ein, sich gutachtlich über wissenschaftliche Leistungen zu äußern. Dies ist nicht der Fall. Die Einschränkung bezieht sich, wie der Zusammenhang klar ergibt, einzig auf Bescheinigungen, welche den Eindruck erwecken könnten, es handele sich um Lehrveranstaltungen der Universität, also die „im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Übungen, Proseminare und Praktika."